

Beschlussfassung über das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Schübelbach vom 26. April 2019

Bericht: Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz von Gewässer vom 19. April 2000 (KVzGSchG; SRSZ 712.110) verpflichten die Gemeinden zum Bau und Betrieb von öffentlichen Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen, zum Erlass eines Generellen Entwässerungsplans (GEP) sowie eines Abwasserreglements. Ferner müssen die Gemeinden für die Erstellung sowie den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen Beiträge und Gebühren erheben. Die Gebühregrundlagen (Gebührensobjekt, Gebührenobjekt und Bemessungsgrundsätze) sind in einem Reglement klar zu definieren. Das Reglement muss durch die Gemeindeversammlung angenommen und durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Das geltende Abwasserreglement der Gemeinde Schübelbach ist vom 1. Januar 2005 und damit mittlerweile 14 Jahre alt. Um den aktuellen Gegebenheiten gerecht zu werden, wurde das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) auf der Basis des kantonalen Musterreglements erneuert und an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2018 zur Beschlussfassung unterbreitet. Es geht im neuen Reglement grundsätzlich um Anpassungen an die neuen geltenden Normen und rechtlichen Grundlagen.

Aufgrund der angeregten Diskussion und der offenen Fragen hat der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2018 die Vorlage zur Überarbeitung zurückgezogen. Der Gemeinderat hat die Vorlage inzwischen nochmals gründlich analysiert und entsprechende Verbesserungsmassnahmen ergriffen.

Die Änderungen gegenüber der Vorlage vom 30. November 2018

1. Art. 10. Abs. 2 wurde mit folgendem Satz ergänzt: *„Die Kosten für eine allfällige Systemänderung müssen verhältnismässig sein“*.
2. In Art 19 wurde der Absatz *„Die Eigentümer sind verpflichtet ihre Liegenschaftsentwässerung periodisch (mindestens alle 15 Jahre) fachmännisch inspizieren zu lassen und eventuelle Mängel zu beheben“* ersatzlos gestrichen.
3. Art. 21 Abs. 3 wird wie folgt abgeändert: *„Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen nach vorheriger Mitteilung, im Notfall jederzeit, zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen“*.

Die Vorlage wird auf den folgenden Seiten dieser Broschüre neu dargestellt. Änderungen zum aktuell gültigen Reglement vom 1. Januar 2005 wurden farblich hervorgehoben und kommentiert.

Gebühren

Grundsätzlich sind im neuen Reglement keine direkten oder indirekten Erhöhungen der Gebühren vorgesehen. Dennoch ergeben sich zwangsweise Preisänderungen bei den Tarifen in der neuen Gebührenordnung.

Anschlussgebühren

Im bisherigen Reglement wurde die Anschlussgebühr auf Basis der Gebäudevolumen nach SIA116 sowie den Bewohnerwerten (BW) ermittelt. Im überarbeiteten Reglement wird die Anschlussgebühr über das Gebäudevolumen (SIA416) und die Einwohnergleichwerte (EGW) berechnet.

Für die Berechnung von Gebäudekubaturen gilt seit 2003 die SIA-Norm 416 (alt SIA 116). Zudem wurde der Begriff Bewohnerwerte (BW) durch den Begriff Einwohnergleichwerte (EGW) ersetzt. Das neue Reglement berücksichtigt die aktuell geltenden Normen.

Gemäss Vergleichsberechnungen ergeben sich nach Norm SIA 416 gegenüber SIA 116 im Durchschnitt zirka 10 bis 15 Prozent kleinere Gebäudevolumina. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen werden im neuen Reglement durch angepasste Tarife kompensiert. Auch die Teuerung wurde entsprechend dem Stand des Zürcher Baukostenindex in den neuen Gebührentarifen berücksichtigt.

Im bisherigen Reglement wurde eine Reduktion von höchstens 50 Prozent bei den Anschlussgebühren gewährt, falls der Grundeigentümer das unverschmutzte Abwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle ableitet. Im neuen Reglement ist vorgesehen, nur noch höchstens 30 Prozent Reduktion zu gewähren.

Aufgrund von Vergleichsberechnungen an konkreten Baugesuchen wurden unter Berücksichtigung der neu zur Anwendung kommenden SIA 416 und Einwohnergleichwerten (EGW) die Anschlussgebühren neu festgelegt.

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer konstanten Grundgebühr und aus einer mengenabhängigen Verbrauchsgebühr zusammen.

Die jährliche Grundgebühr pro Verrechnungseinheit wird wie bisher (seit 1. Januar 2005) auf Fr. 48.-- festgesetzt. Dieser Betrag deckt im Wesentlichen den administrativen Aufwand. Er setzt sich zusammen aus Administration und Rechnungsstellung inkl. EDV-System, Datenübertragung und Auslesung der Messstelle. Die Grundgebühr ist absichtlich tief gehalten, denn die Kosten sollen sich nach dem Verbraucherprinzip richten.

Dort wo keine Wasserzähler den Verbrauch messen, sieht das Reglement vor, ausnahmsweise Pauschalgebühren zu erheben. Diese Tarife werden wie bisher (seit 1. Januar 2010) auf Fr. 200.-- pro Jahr für die erste Wohnung und Fr. 150.-- für jede weitere Wohnung festgesetzt.

Die Mengengebühr wird wie bisher (seit 1. Januar 2017) auf Fr. 1.30 pro Kubikmeter Frischwasserbezug festgesetzt. Die Benutzungsgebühren der Gemeinde Schübelbach gehören im schweizweiten Vergleich zum günstigsten Viertel. Die Abwassergebühr beträgt in der Schweiz im Durchschnitt Fr. 2.-- pro Kubikmeter.

Fazit

Die Festsetzung der Grundgebühr, der Verbrauchsgebühr sowie der Pauschalgebühr für versiegelte Flächen wurde so gewählt, dass unter Berücksichtigung der Norm SIA 416 zur Bestimmung der Gebäudekubaturen sowie der Einwohnergleichwerte und der Teuerung

etwa gleich bleibende Einnahmen für die Gemeinde Schübelbach resultieren wie auf Basis der Bestimmungen des bisher geltenden Reglements.

Gebührenssubjekt, Gebührenobjekt sowie Bemessungsgrundlage der Anschluss- und Benutzungsgebühren sind im Reglement klar und nachvollziehbar festgelegt. Nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips können Zu- und Abschläge von höchstens 50 Prozent vorgesehen werden, die im Voranschlag der Gemeindeversammlung vorzulegen sind. Der Gemeinderat ist befugt, gestützt darauf die Gebühren festzulegen. Die aktuellen Tarife werden jeweils im Anhang (Gebührenordnung) publiziert. Diese Tarife bilden einen Bestandteil des Reglements.

Kosten und Kostenentwicklung

Mittelfristig werden die Aufwendungen für das Abwasserwesen tendenziell ansteigen. Nicht nur die Investitionskosten sondern auch die Betriebs- und Unterhaltskosten werden zunehmen. Dies aufgrund der strenger werdenden Anforderungen des Umweltschutzes. Insbesondere die Elimination von Mikroverunreinigungen in den Kläranlagen sowie die Meteorwasserstrategie und die Überarbeitung des GEP werden einen Mehraufwand auslösen.

Auf der Ertragsseite muss davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren weniger Einnahmen resultieren. Dies, weil effektive Neubauten (und damit volle Anschlussgebühren) infolge des knappen Baulands weniger realisiert werden können und bei den jeweils zur Ausführung gelangenden Ersatzbauten die Anschlussgebühr nur auf die Differenzkubatur zum Bestand erhoben werden kann. Der grösste Teil der Kosten muss daher künftig vornehmlich durch die Benutzungsgebühren aufgebracht werden. Aus heutiger Sicht wird erwartet, dass bereits im Jahr 2020 die Benutzungsgebühr erhöht werden muss.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Die Gemeinde Schübelbach hat in ihrem Entsorgungsgebiet ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG) verfügt der Preisüberwacher im Falle der Abwassergebühren deshalb über ein Empfehlungsrecht. Er kann beantragen, auf Preiserhöhungen zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Gemeinde hat die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Der Preisüberwacher hat sich erstmals am 2. August 2018 zum neuen Reglement geäussert. Die Empfehlungen und Hinweise wurden ausser beim Verrechnungssystem berücksichtigt. Der Preisüberwacher empfahl für alle Bauten und Anlagen eine explizite Anschlussgebühr für das eingeleitete Regenwasser einzuführen. Diese Empfehlung wurde seitens der Gemeinde kritisch aufgenommen.

Am 30. August 2018 hat der Preisüberwacher zum definitiven Reglement eine Empfehlung abgegeben:

Der Preisüberwacher empfiehlt für alle Bauten und Anlagen eine explizite Anschlussgebühr für das eingeleitete Regenwasser einzuführen und im Gegenzug die Anschlussgebühr ohne Einleitung von Regenwasser soweit zu senken, dass für Gebäude ohne eingeleitetes Regenwasser eine Erhöhung von maximal 20% resultiert.

Die Gemeinde Schübelbach lehnt sich generell an das kantonale Musterreglement an. Dieses sieht keine explizite Anschlussgebühr für eingeleitetes Regenwasser vor, was insbesondere auch in den zwei Vorprüfungen beim kantonalen Umweltdepartement bestätigt worden ist. Der Aufwand und Nutzen bei einer neuen separaten Regenwassergebühr rechtfertigt aus Sicht der Gemeinde keine diesbezügliche Anpassung des Reglements. Wir

weisen darauf hin, dass die Anschlussgebühr bei Einleitung von Regenwasser im Art. 25 Abs. 6 wie folgt geregelt wird:

„Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Abwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Regenwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der angeschlossenen Flächen, jedoch um höchstens 30 Prozent ermässigt werden“. Im alten Reglement betrug die Reduktion höchstens 50 Prozent.

Vorprüfung der Vorlage durch das Umweltdepartement Kanton Schwyz

Das neue Abwasser-Reglement der Gemeinde Schübelbach wurde durch die zuständige kantonale Amtsstelle (Umweltdepartement) vorgeprüft. Die in den Schreiben vom 24. August 2016 und 24. Juli 2018 erwähnten Hinweise und Empfehlungen wurden dementsprechend im Reglement über die Siedlungsentwässerung übernommen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das neue Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) und die dazugehörigen Berechnungsgrundlagen am 15. Oktober 2018 geprüft. Aufgrund der zur Verfügung stehenden und geprüften Unterlagen ist die Rechnungsprüfungskommission zum Schluss gekommen, dass dem Antrag des Gemeinderates zugestimmt werden kann.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) vom 26. April 2019 zu genehmigen und an die Urne zu überweisen.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Schübelbach empfiehlt den Stimmberechtigten das vorliegende Reglement vom 26. April 2019 zur Annahme. Damit erhält die Gemeinde Schübelbach ein dem übergeordneten Recht angepasstes und den Bedürfnissen der Bürger entsprechendes Abwasserreglement.